

Allgemeine Vertragsbedingungen für Beratungsleistungen (Stand 08/2012)

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1. Nachstehende Vertragsbestimmungen gelten für Beratungsleistungen für die BMW Motoren GmbH sowie deren verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG bzw. § 115 GmbHG (im folgenden gesamthaft "BMW").
- 1.2. Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der Auftragnehmer den Auftrag von BMW abweichend von der Bestellung oder den Vertragsbestimmungen, so gelten diese Abweichungen nur, wenn sie von BMW ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3. Der Auftragnehmer gibt ein schriftliches Angebot ab, das a) eine konkrete Beschreibung der Aufgaben und Leistungen nach Art, Inhalt, Umfang und Zielsetzung, b) die Terminplanung unter Angabe der geplanten Einsatzdauer nach Tagen / Monaten sowie c) eine Kostenkalkulation unter Angabe der zur Erbringung der Beraterleistung eingesetzten Personen, deren Berater-Level sowie Reise- und Nebenkosten enthält.
- 1.4. Der Auftrag kommt durch schriftliche Bestellung und ggf. Lieferabruf durch BMW sowie durch Annahme des Auftragnehmers zustande. Entsprechendes gilt für Auftragsänderungen und -ergänzungen.
- 1.5. Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten sinngemäß auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge.
- 1.6. Im Falle eines Konflikts zwischen den Vertragsbestandteilen gilt folgende Reihenfolge:
 - BMW Bestellung
 - Vergabe- / Verhandlungsprotokolle
 - BMW Allgemeine Vertragsbedingungen für Beratungsleistungen (AVB)
 - Auftragsleistungsverzeichnis, Lastenheft, Pflichtenheft (d.h. die nach Verhandlung überarbeiteten technischen Inhalte)
 - Rahmenverträge zwischen BMW und dem Lieferanten (z.B. Rahmenverträge IT oder Entwicklungsrahmenverträge)
 - Auftragsleistungsverzeichnis, Lastenheft, Pflichtenheft (d.h. die nach Verhandlung überarbeiteten technischen Inhalte)
 - Betriebsmittelvorschriften von BMW
 - Technischer Teil des Angebots

2. Auftragsdurchführung

- 2.1 Der vom Auftragnehmer zu benennende Projektleiter plant, koordiniert und überwacht sämtliche Belange des Projektes unter Beachtung der jeweiligen Richtlinien (z.B. Betriebsmittelvorschriften, Unfall Verhütungsvorschriften, etc.). Er ist verantwortlicher Ansprechpartner für den BMW Projektleiter.
- 2.2 Der Projektleiter des Auftragnehmer wird den BMW Projektleiter auf Verlangen jederzeit über den Stand der Leistungserbringung unterrichten. Er hat dazu einen aktuellen Terminplan mit Anfangs- und Endtermin, Fertigstellungsgrad und Status je Funktion vorzulegen.
- 2.3 Auf Wunsch von BMW wird der Auftragnehmer realisierbare Konzepte zu den im Leistungsverzeichnis definierten Beratungsfeldern schriftlich dokumentieren.
- 2.4 BMW unterstützt den Auftragnehmer – soweit möglich und notwendig – durch die Bereitstellung von zur Vornahme der Beratungsleistungen gegebenenfalls erforderlichen Einrichtungen, Materialien, Informationen und Daten. Soweit Beratungsleistungen teilweise auch bei BMW zu erbringen sind, wird BMW geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

3. Änderungen und Ergänzungen

- 3.1 BMW kann bis zur Abnahme jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BMW Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche

Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch BMW wird er diese Änderungen auch durchführen.

- 3.2 Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens von BMW hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie der Terminplan festgelegt werden.
- 3.3 Werden durch eine Änderung die Grundlagen der Vergütung für die vertraglichen Leistungen oder einen Leistungsteil des Auftragnehmers verändert, so ist diesbezüglich die Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten durch Vereinbarung anzupassen.
- 3.4 Werden durch eine Änderung Leistungen des Auftragnehmers erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung vereinbart wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

4. Liefertermine/ Vertragsstrafe

- 4.1 Bei Terminangaben nach Kalenderwochen oder Monaten gilt jeweils der 1. Arbeitstag. Bei schuldhaftem Überschreiten dieser Termine (auch Einzeltermine) treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein.
- 4.2 Sofern der Vertrag eine Vertragsstrafenregelung enthält, kann BMW einen darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruch gegen Nachweis der entsprechenden Schadenshöhe geltend machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.
- 4.3 Vorgenannte Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Auftragnehmer Teil- oder Gesamtleistungen zwar fristgerecht, aber nicht abnahmefähig erbringt.
- 4.4 Bei vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Verzögerungen hat der Auftragnehmer auf Antrag Anspruch auf angemessene Verlängerung der Vertragstermine. Bei von BMW zu vertretenden Verzögerungen hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung seiner hierdurch entstandenen Kosten (ohne entgangenen Gewinn).
- 4.5 Der Auftragnehmer hat jede ihn betreffende Termingefährdung gegenüber BMW unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch wenn er davon ausgeht, dass BMW Umstände und Gründe bekannt sind.

5. Hausordnung

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und sonstige von ihm eingeschaltete Dritte die BMW Hausordnung beachten. Insoweit sind die Weisungen des BMW Werksschutzes zu beachten. Schwere Verstöße gegen die Hausordnung (z.B. Fotografierverbot) berechtigen BMW zur Verhängung eines Hausverbots gegen einzelne vom Auftragnehmer eingeschaltete Personen.

6. Wettbewerbsverbot

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages jegliche mittelbare oder unmittelbare Wettbewerbshandlung in Bezug auf das Geschäftsfeld von BMW zu unterlassen. Er verpflichtet sich insbesondere, für kein mit BMW und mit BMW verbundenen Gesellschaften im Wettbewerb stehendes Unternehmen im Bereich gleichartiger Leistungen während der Projektdauer tätig zu werden, oder mit einem solchen Unternehmen einen Beratungsvertrag abzuschließen.

- 6.2 Soweit im Einzelfall Zweifel bestehen, ob ein bestimmtes Verhalten des Auftragnehmers mit der Beratertätigkeit für BMW vereinbar ist, wird der Auftragnehmer BMW rechtzeitig vor Übernahme dieser Tätigkeit informieren.

7. Übernahme

- 7.1 Nach Vorliegen der Abnahmebereitschaftserklärung des Auftragnehmers und Übergabe aller zum Vertragsgegenstand gehörenden Unterlagen führt BMW die Abnahme binnen vier Wochen durch.
- 7.2 Über die Abnahme wird ein formales Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, bis der Auftragnehmer festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von BMW gesetzten Frist zu erfolgen.
- 7.3 Zahlungen durch BMW bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand von BMW abgenommen wurde.

8. Vergütung

- 8.1 Alle Preise sind Festpreise und sie schließen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sämtliche Nebenkosten (wie z.B. Transport- und Installationskosten, Zölle, Reisekosten, Zuschläge, Pauschalen) mit ein. Die Preise gelten unverändert bis zur Beendigung aller vertraglich zu erbringenden Leistungen. Sofern ausdrücklich die gesonderte Abrechnung von Reisekosten vereinbart wurde, werden diese gemäß dem „BMW Reisekosten Merkblatt“ vergütet, wenn BMW der Reise zuvor zugestimmt hat; jedoch wird nicht nach Pauschalsätzen, sondern nur belegführend abgerechnet.
- 8.2 Die Beratungsleistungen werden vom Auftragnehmer gemäß dem im Leistungsverzeichnis enthaltenen Zahlungsplan durch detaillierte, nachvollziehbare Rechnung nach Maßgabe der einkaufsseitig vereinbarten Zahlungsbedingungen von BMW abgerechnet unter Angabe der Anzahl der jeweiligen Einsatztage pro Woche und der durchgeführten Leistungen. Zahlungen erfolgen auf ein vom Auftragnehmer benanntes Konto in der Bundesrepublik Deutschland. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Versteuerung der Einkünfte aus diesen Beratungsleistungen selbst Sorge zu tragen.
- 8.3 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen. Der Auftragnehmer kann sich daher z.B. nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen).
- 8.4 Voraussetzung für jede Zahlung ist die Vorlage einer prüffähigen Rechnung mit Angabe der BMW Bestell- und Lieferantenummer.
- 8.5 Der Auftragnehmer hat folgende Angaben auf seiner Rechnung zu machen, da diese sonst zurückgewiesen wird (§11UStG):
- Vollständiger Name und Anschrift des Auftragnehmers und Leistungsempfängers
 - Steuer- oder Umsatzidentifikationsnummer des Auftragnehmers
 - Fortlaufende Rechnungsnummer
 - Ausstellungs- bzw. Rechnungsdatum
 - Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
 - Handelsübliche Bezeichnung der Lieferung / Leistung
 - Mengenangabe
 - Nettobetrag
 - Steuersatz, Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung
 - Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.

9. Abtretung von Rechten, Beauftragung von Subunternehmern

- 9.1 Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BMW.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von BMW oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist. BMW ist berechtigt, gegen Forderungen des

Auftragnehmers auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem verbundenen Unternehmen von BMW i. S. v. § 15 AktG bzw. § 115 GmbHG zustehen. BMW ist weiterhin berechtigt, mit ihren Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer gegen ein mit BMW verbundenes Unternehmen i. S. v. § 15 AktG bzw. § 115 GmbHG zustehen.

- 9.3 Der Auftragnehmer darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW erteilen.

10. Gewährleistung

Der Auftragnehmer erbringt die Beratungsleistungen unter Anwendung wissenschaftlicher und branchenüblicher Sorgfalt nach besten Kräften unter Zugrundelegung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik und übernimmt die Gewährleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

11. Versicherung

- 11.1. Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund der Auftragsausführung für ausreichenden Versicherungsschutz dem Grunde und der Höhe nach zu sorgen und hierüber auf Verlangen Nachweis zu erbringen.
- 11.2. Für die vorstehende Versicherungspflicht gelten folgende Mindest- Deckungssummen:
Pauschal EURO 2.500.000 für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und/oder Vermögensschäden)
- 11.3. Durch den Abschluss von Versicherungen und die vorstehenden Deckungssummen wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.

12. Schutz- und Nutzungsrechte

- 12.1. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch BMW ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.
- 12.2. Der Auftragnehmer stellt BMW von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich beteiligter Urheber frei, die wegen der Verwendung der vom Auftragnehmer erbrachten Arbeitsergebnisse gegenüber BMW geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte. Der Auftragnehmer wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt das Recht von BMW, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten.
- 12.3. Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den werkvertraglich erbrachten Leistungen und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf BMW über. Sie stehen BMW räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von BMW ohne Zustimmung des Auftragnehmers erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.
- 12.4. Der Auftragnehmer benennt mit der Abnahmebereitschaftserklärung etwaige als Urheber an dem Beratungsergebnis beteiligte Personen und weist BMW in diesen Fällen seine Befugnis zur weiteren Übertragung der Nutzungsrechte an BMW nach.
- 12.5. Die Benutzung des Vertragsgegenstandes ist für BMW kostenfrei. BMW wird das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.
- 12.6. Der Auftragnehmer ist nicht gehindert, das im Laufe der Vertragsabwicklung erworbene Know-how für eigene Zwecke zu nutzen, soweit dadurch nicht in Schutzrechte sowie vorstehende Nutzungsrechte von BMW eingegriffen oder berechnete Interessen von BMW tangiert werden. Bei der Leistungserbringung für Dritte darf der Auftragnehmer jedoch die in Erfüllung dieses Vertrages ausschließlich für BMW geschaffenen Arbeitsergebnisse nicht verwenden, insbesondere weder ganz noch teilweise kopieren.

13. Geheimhaltung, Werbung

- 13.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Auftragsdurchführung von BMW erlangten kaufmännischen und technischen Informationen sowie sämtliche Arbeitsergebnisse geheim zu halten. Dies gilt nicht, soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind, ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder bei dem Auftragnehmer bereits vorhanden waren.
- 13.2. Diese Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Partners ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Partner verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Er wird auch darüber hinaus alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die Arbeitsergebnisse oder die von BMW erlangten Informationen nehmen.
- 13.3. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW mit seiner Geschäftsverbindung zu BMW werben bzw. die im Rahmen seiner Beratungstätigkeit erbrachten Arbeiten und die damit erzielten Ergebnisse veröffentlichen.
- 13.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, spätestens nach Beendigung der Zusammenarbeit mit BMW im Rahmen dieses Vertrages sämtliche im Rahmen des Projektes erhaltenen Unterlagen, Zeichnungen, Disketten, etc., einschließlich eventuell gezogener Kopien an BMW herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.
- 13.5. Vorstehende Verpflichtungen aus dieser Ziffer gelten auch über die Vertragsbeendigung hinaus.

14. Datenschutz

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und BMW auf Verlangen nachzuweisen.

15. Umwelt

- 15.1. Während der Durchführung eines Liefervertrages hat der Auftragnehmer die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.
- 15.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in dieser Ziffer 15 enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

16. Soziale Verantwortung

- 16.1. Für BMW ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für BMW selbst als auch für seine Zulieferer. Es muss das Ziel von BMW und Auftragnehmer sein, die Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) sowie die von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Declaration on fundamental principles and rights at work“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte zu beachten. Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,

- keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, Personenstand, sexueller Orientierung, politischer Neigung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Geschlecht und Veteranenstatus,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Information der Mitarbeiter über die Ziele, wirtschaftliche Lage und aktuelle Themen, die das Unternehmen und die Mitarbeiter betreffen,
- verantwortliches Handeln aller Mitarbeiter im Umgang mit der Umwelt,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

17. Kündigung

- 17.1. BMW kann den gesamten Vertrag oder Teile desselben jederzeit kündigen.
- 17.2. Wird der Auftragnehmer zahlungsunfähig, stellt er seine Zahlungen ein oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder eines seiner Inhaber gestellt, so kann BMW unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.
- 17.3. Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe zu vertreten oder erfolgt die Kündigung gem. Ziffer 15.2, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für BMW verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von BMW bleiben unberührt.
- 17.4. Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, so ersetzt BMW die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Partner anlässlich der Kündigung nicht zu. Die Schutz- und/oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen gemäß Ziffer 12 auf BMW über.

18. Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden.

19. Allgemeine Bestimmungen

- 19.1. Die Bestimmungen dieses Vertrages sowie die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragsparteien vereinbaren die Geltung der §§ 1165 ff. ABGB für die vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers.
- 19.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist Steyr, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.
- 19.3. Sollte eine Regelung dieser Vertragsbedingungen oder eine sonstige Regelung zwischen den Vertragsparteien unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen und wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird.